



## Bekanntmachung

**ibb** Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister

**Bereitstellungsdatum:  
24. Dezember 2022**

### **Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Ibbenbüren vom 19. Dezember 2022**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 16.12.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW 2022, S. 490) und der §§ 48 Absatz 1 Satz 2, 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Absatz 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Ibbenbüren auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Ibbenbüren einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Absatz 4 BauO NRW.

#### **§ 2**

(1) In der Stadt Ibbenbüren werden folgende Gemeindegebietszonen festgelegt:

(2) Gemeindegebietszone I  
Die Gebietszone I wird wie folgt begrenzt:  
Bundesbahnstrecke Rheine/Osnabrück, Bahnhofstraße, Oststraße, Weberstraße, Weststraße, Nordstraße bis zur Bundesbahnstrecke Rheine/Osnabrück.

Die Gebietszone I erfasst die Grundstücke beiderseits der sie begrenzenden Straßen, für die äußeren Grundstücke bis zu deren hinteren Grundstücksgrenzen. Als Grundstück gilt die wirtschaftliche Einheit. Als Abgrenzung der Gebietszone I ist ein Plan beigelegt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(3) Gemeindegebietszone II umfasst das übrige Stadtgebiet.

#### **§ 3**

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in der Gebietszone I	auf	9.600 Euro
in der Gebietszone II	auf	6.000 Euro

festgesetzt.

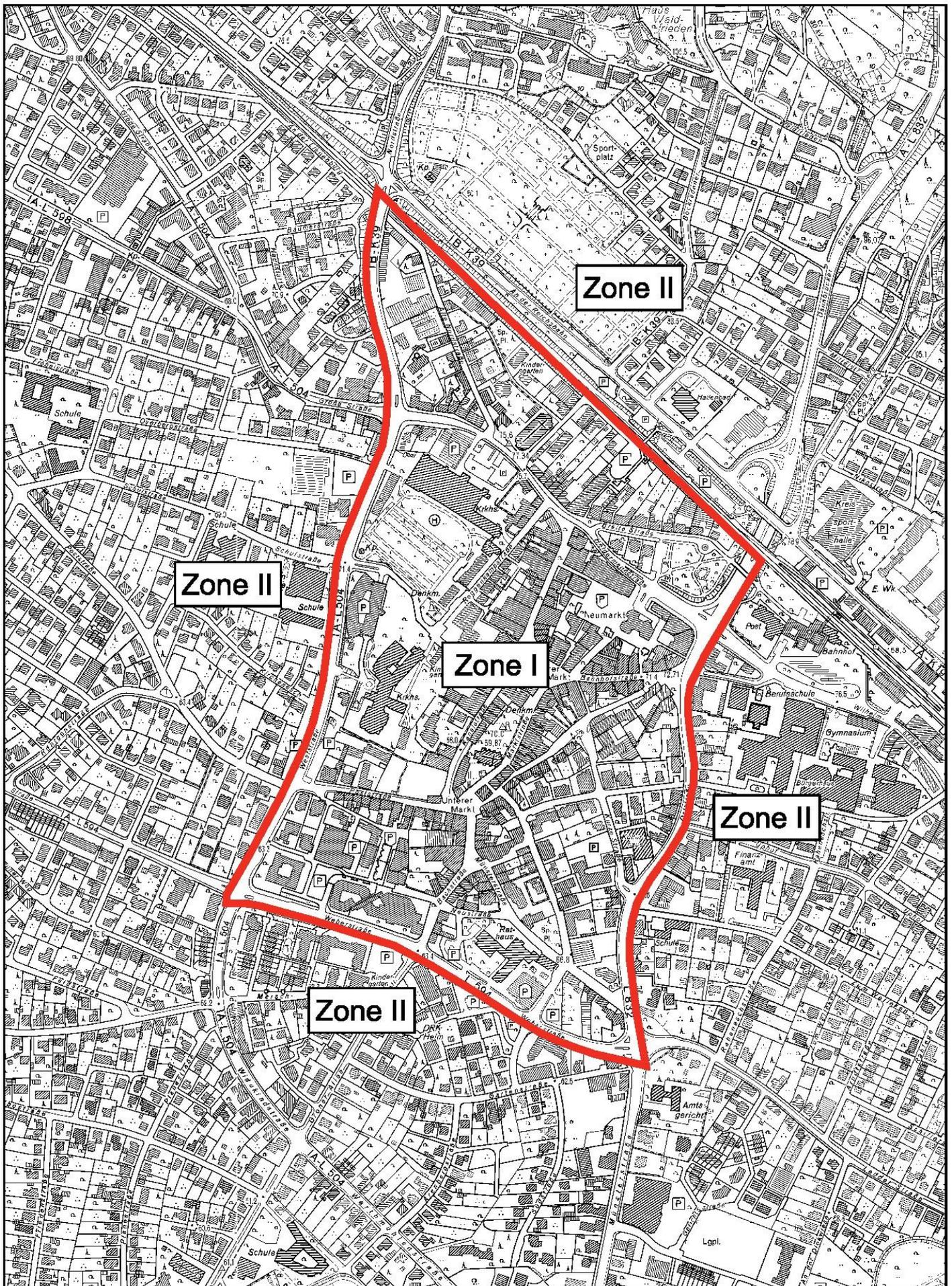
- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

in der Gebietszone I	auf	580 Euro
in der Gebietszone II	auf	360 Euro

festgesetzt.

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Stadt bbenbüren

Abteilung für  
Straßenbau

Festlegung der Zonen  
für die Stellplatzablösesatzung

Maßstab: 1 : 5000

Datum: 23.11.2022

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

### **Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Ibbenbüren vom 19. Dezember 2022**

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 19. Dezember 2022

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
Dr. Schrameyer